

**Grundsätze des Kreises Pinneberg
für die Gewährung von Zuschüssen an die Kreisjugendverbände der Parteien im „Verband
politischer Jugend im Kreis Pinneberg“
(gültig ab 01.01.2020)**

1. Förderungszweck

Der Kreis Pinneberg stellt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 26.11.1975, auf der Grundlage dieser Grundsätze für die Kreisverbände im „Verband der politischen Jugend im Kreis Pinneberg“ Zuschüsse für die außerschulische politische Jugendarbeit, Jugendbildung und Mitarbeit in den Kreisverbänden zur Verfügung.

Hinweis:

Derzeitige Gesamtmittel 8.833,33 € jährlich gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses, VO/FRAU 20.382, vom 19.11.2020 in Verbindung mit dem Beschluss des Kreistages vom 02.12.20 VO/FRAU 20.418.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden jeweils im laufenden Kalenderjahr stattfindende Maßnahmen der politischen Jugendbildung und Mitarbeit. Dies beinhaltet zum Beispiel auch entsprechende Aufwendungen für die Mitgliederwerbung, Aufwendungen zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit, die Beschaffung von Materialien zur Umsetzung dieser Maßnahmen und Veranstaltungen der politischen Bildung für die Kinder und Jugendlichen in den politischen Verbänden.

3. Zuwendungsempfänger

Kreisjugendverbände von politischen Parteien im Kreis Pinneberg, die Mitglied im „Verband der politischen Jugend im Kreis Pinneberg“ sind, sofern sie mindestens über einen Sitz im Kreistag verfügen.

4. Art und Höhe der Zuwendung

Die Kreisförderung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Höhe der Zuwendung darf den errechneten Fehlbedarf (Einnahmen abzüglich Ausgaben) nicht übersteigen.

Die Höhe des Zuschusses erfolgt aufgrund der bis spätestens zum 01.04. des jeweiligen Jahres vorliegenden Anträge der Mitglieder im „Verband der politischen Jugend im Kreis Pinneberg“ in Relation der aktuellen Sitzverteilung im Pinneberger Kreistag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

5. Antrag (Inhalt/Frist)

Anträge auf Förderung sind **schriftlich bis spätestens zum 01.04.** eines jeden Jahres beim Fachdienst Jugend und Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit des Kreises Pinneberg, unter Verwendung des Formblattes Antragstellung (Anhang I), einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht bzw. nachrangig berücksichtigt.

6. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Ablauf der Antragsfrist mit Bewilligungsbescheid.

7. Abrechnungsverfahren

Als Nachweis über die Verwendung des Kreiszuschusses ist bis **spätestens zum 31.03.** des darauf folgenden Jahres, das Formblatt Verwendungsnachweis (Anhang II) ergänzt um Rechnungskopien, beim Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend und Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit einzureichen.

Die nicht gemäß Bescheid verwendeten Mittel sind unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und unter Angabe des Kassenzeichens zu erstatten.

Sofern der Verwendungsnachweis nicht dem in diesen Grundsätzen definierten Zweck entspricht, ist die Zuwendung zurückzuerstatten.

Die Abrechnungsunterlagen sind von dem Zuwendungsempfänger **5 Jahre** aufzubewahren.

8. Datenschutzerklärung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Datenschutzhinweis:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Kreisverwaltung Pinneberg ist der Landrat / die Landrätin des Kreises Pinneberg, Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn

Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Pinneberg zur Verfügung. Er ist wie folgt zu erreichen unter der Adresse Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn oder per Mail an datenschutz@kreis-pinneberg.de

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht. Sofern Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie außerdem das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Sollten Sie der Ansicht

sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde>, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>) Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Pinneberg liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Kreisverwaltung Pinneberg übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), so basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

Der Fachdienst Jugend / und Soziale Dienste, Team Prävention und Jugendarbeit der Kreisverwaltung Pinneberg erhebt Ihre personenbezogenen Daten im Verfahren zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von Jugendgruppen im „Verband politischer Jugend im Kreis Pinneberg“.

Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung findet sich in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutz-gesetz (LDSG)).

Die Kreisverwaltung Pinneberg speichert Ihre personenbezogenen Daten ab Erhebung für die Dauer der Bearbeitung des Antrages. Anschließend erfolgt gemäß eine Aufbewahrung des Vorgangs einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von 3 Jahren.

Eine Weitergabe findet nicht statt.

Ihre personenbezogenen Daten sind für die Bearbeitung des Antrages erforderlich.

Es besteht keine Pflicht, dass Sie Ihre personenbezogenen Daten bereitstellen. Allerdings kann ohne die Angaben Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Grundsätze gelten ab dem 01.01.2020.

Anhang I:
Formblatt „Antragstellung“

Anhang II:
Formblatt „Verwendungsnachweis“